
Wie Hartz IV Sätze bisher berechnet werden**Autorin: Martina Kippels****Sendedatum: 09.02.2010**

Rund 130 Euro für Essen, 35 für Kleidung, 16 Euro für Bus und Bahn: Wie viel Geld Hartz IV Empfängern zugestanden wird, richtet sich nach den Ausgaben anderer, einer speziellen Vergleichsgruppe. Zugrunde gelegt werden die täglichen Ausgaben von Alleinstehenden, die mit ihrem Verdienst im untersten Fünftel der Einkommensscala liegen. Familien bleiben außen vor. Als Datenbasis dient die Einkommens- und Verbrauchstichprobe des Statistischen Bundesamtes.

Für zehn verschiedene Posten werden die durchschnittlichen Aufwendungen bestimmt, angefangen von Nahrungsmittel bis Verkehr. Dabei werden bestimmte Waren ausgeklammert, so dass der Hartz IV Satz sinkt. Beispiel Mobilität:

Hartz IV Empfänger haben keinen Anspruch auf ein Auto. Sie haben also nur Anspruch auf das, was die Referenzgruppe für Bus und Bahn ausgibt. Die Referenzgruppe aber hat ein Auto – und gibt dementsprechend wenig für Öffentliche Verkehrsmittel aus. Das aber lässt man schlicht bei der Berechnung des Hartz IV Satzes unter den Tisch fallen.

Eine echte Bedarfsberechnung sieht anders aus. Ähnlich krude sieht die Ermittlung der Telefonkosten oder der Renovierungskosten für Wohnungen aus.

Völlig realitätsfern ist die Ermittlung des Bedarfs für Kinder: Sie werden einfach als kleine Erwachsene behandelt, je nach Alter bekommen Sie zwischen 60 und 80 Prozent des Hartz IV Satzes – mit der Folge, dass Ihnen rein rechnerisch zwar knapp 12 Euro pro Monat für Alkohol und Tabak zugesprochen wird, aber nichts für Windeln, Spielzeug, oder für erhöhte Kleidungskosten, weil die Kinder aus ihren Schuhen, Jacken, Hosen schneller herauswachsen und neue brauchen.

Das Wörtchen Bildung kommt in den Berechnungen gar nicht vor. Ausgaben für Nachhilfe, außerschulischen Sport- oder Musikunterricht, oder für Weiterbildung der Erwachsenen - ehlanzeige.

Ebenfalls keinen Zuschlag gibt es für außergewöhnliche Belastungen - wenn man auf Medikamente angewiesen ist, die die Krankenkasse nicht zahlt, wenn erhöhte Fahrtkosten anfallen, weil das Kind zwischen den geschiedenen Eltern hin- und her pendelt, wenn man teure Übergrößen tragen muss. Bis 2005 konnte ein solcher Mehrbedarf in der alten Sozialhilfe geltend gemacht werden, seit Hartz IV soll der Regelsatz auch das abdecken.

Ein weiteres Manko: Die jährliche Erhöhung des Regelsatzes richtet sich nicht nach den Preissteigerungen – sondern nach den Renten: Da diese aber faktisch stagnieren, wurde der Regelsatz bisher nur minimal erhöht. Ein Inflationsausgleich ist das nicht. Auch das hat das Bundesverfassungsgericht heute beanstandet.